



Antwort zur Anfrage Nr. 0789/2020 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Städtische Ausgaben im Rahmen von „Mainz hilft sofort,, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Antwort zu 1:

Die ersten Zuwendungsbescheide wurden versandt am 09.04.2020; alle Zuwendungsbescheide wurden im Bereich der freiwilligen Leistungen erteilt.

Antwort zu 2:

Stand der Auszahlungen am 28.05.2020: 321.900,31 €.

Antwort zu 3:

Der Höchstbetrag des Soforthilfeprogrammes „Mainz hilft sofort“ über alle Fördertöpfe beträgt 870.000 €

Antwort zu 4:

- a) Eine datumsmäßige Begrenzung der Maßnahme gibt es nicht, allerdings müssen die Verwendungsnachweise spätestens bis 30.09.2020 eingereicht werden.
- b) Eine zeitliche Begrenzung zur Beantragung von Fördermitteln wurde nicht vorgenommen, weil nicht absehbar war, wie lange die Einschränkungen andauern; im jeweiligen Förderprogramm endet die Förderung spätestens, wenn die Fördermittel erschöpft sind.

Antwort zu 5:

Die Fördermittel werden aus der Sonderzahlung des Landes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gedeckt; hiervon entfallen auf die Stadt Mainz rund 5,4 Mio. €.

Antwort zu 6:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der beigefügten Anlage zum öffentlichen Teil der Ratssitzung.

Antwort zu 7:

Dazu ist keine abschließende Aussage möglich, da nicht absehbar ist, wer bzw. welche Organisation noch Förderanträge über den 31.05.2020 hinaus stellen wird.

Antwort zu 8:

Dies hängt im Einzelfall davon ab, aus welchem Fördertopf Zuwendungen beantragt werden; die Voraussetzungen ergeben sich jeweils aus den individuellen Antragsformularen zu jedem Fördertopf.

Antwort zu 9:

Ja.

Antwort zu 10:

Die Verwendungsnachweise sind beim Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport einzureichen. Dort werden diese auf Vollständigkeit geprüft; inhaltlich werden die Verwendungsnachweise stichprobenartig beim Revisionsamt beurteilt.

Antwort zu 11:

Ja, es wurden auch Anträge zurückgewiesen, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Beantwortung dieser Frage in öffentlicher Sitzung wird auf die Anlage verwiesen.

Antwort zu 12:

Nein, die Zuwendungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Die Stadt Mainz begrüßt die rasche Umsetzung großer Hilfspakete – hier des Landes- und will in großem Umfang Hilfe direkt weitergeben. Eine Rückzahlung wäre kontraproduktiv gewesen.

Antwort zu 13:

Nein.

Antwort zu 14:

Zur Beantwortung dieser Frage in öffentlicher Sitzung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Antwort zu 15:

In diesen Fällen ist im Antragsverfahren eine Beteiligung der jeweiligen Ortsvorsteher zur Bestätigung des ehrenamtlichen Engagements zwingend erforderlich. Die Kontrolle erfolgt über die einzureichenden Verwendungsnachweise in denen die entstandenen Auslagen/Kosten zur Durchführung der Hilfeleistung nachzuweisen sind.

Antwort zu 16:

Die Ausgaben unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Anlage

Mainz, 28. Mai 2020

gez.

Günter Beck
Bürgermeister